

# SATZUNG

## des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren

### (Bauaufsichtsgebührensatzung -BAGebS-)

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5, 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I 2011 S. 786, 794) und des § 1 (4) des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004 S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I 2012 S. 622) in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I 2011 S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I 2012 S. 622) hat der Kreistag in seiner Sitzung am ###.##.#### folgende Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung -BAGebS-) beschlossen:

#### § 1

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsicht erhebt der Landkreis Darmstadt-Dieburg für Amtshandlungen Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz), das Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

Soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nach § 1 für Amtshandlungen der Bauaufsicht im Sinne des § 1 (1) HVwKostG keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO - MWEVL) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 3

Soweit in Spalte 3 (Bemessungsgrundlage) des zu dieser Satzung gehörenden Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die dieser Satzung beigefügte Richtlinie, in Kraft getreten am 13.03.2005, außer Kraft.

Darmstadt, ###.##.####

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Schellhaas, Landrat

Veröffentlicht am: ###.##.####

In Kraft getreten am: ###.##.####

**Anlage: Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr in EURO</b>
6	Verwaltungskosten		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 57 HBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für bauliche Anlagen, die nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und nicht unter das Baugenehmigungsverfahren nach § 58 HBO fallen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 54 (3) HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 300
612	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten nach § 2 (8) HBO und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und nicht unter das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 57 HBO fallen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 54 (3) HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	15 mindestens 450
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten nach § 2 (8) HBO sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1000 EUR Rohbausumme	20 mindestens 600

Die Gebühren nach den Nummern 611 bis 613 dieser Satzung gelten in Abweichung von der im Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zugrunde gelegten Gebühren.